



Rat der  
Europäischen Union

095314/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 29/03/22

Brüssel, den 29. März 2022  
(OR. en)

7670/22  
ADD 5

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0084(COD)**

---

CSC 128  
CSCI 45  
CYBER 100  
INST 99  
INF 40  
CODEC 385  
IA 34

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 119 final - Annex 5
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 119 final - Annex 5.

---

Anl.: COM(2022) 119 final - Annex 5

---

7670/22 ADD 5

/ms

ORG 5.C

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2022  
COM(2022) 119 final

ANNEX 5

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES**

**über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen  
der Union**

{SWD(2022) 65 final} - {SWD(2022) 66 final}

**DE**

**DE**

## **ANHANG V**

### **Schutz von EU-Verschlussssachen („EU-VS“) in als Verschlussache eingestuften Aufträgen und Finanzhilfevereinbarungen**

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Sicherheitsbescheid für Unternehmen“ oder „FSC“ (facility security clearance) eine verwaltungsrechtliche Feststellung einer nationalen Sicherheitsbehörde, einer beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer anderen zuständigen Sicherheitsbehörde, dass ein Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ein angemessenes Schutzniveau für EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad bieten kann, wobei außerdem die Begriffsbestimmungen der Anhänge II und IV gelten.

#### **Zugang von Mitarbeitern der Auftragnehmer und Finanzhilfeempfänger zu EU-VS**

1. Jedes Organ oder jede Einrichtung der Union stellt in der Funktion als öffentlicher Auftraggeber oder Vergabebehörde sicher, dass die als Verschlussache eingestuften Aufträge und Finanzhilfevereinbarungen Bestimmungen enthalten, welche vorsehen, dass Mitarbeiter von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Finanzhilfeempfängern, die für die Ausführung des als Verschlussache eingestuften Auftrags oder Unterauftrags bzw. der als Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarung Zugang zu EU-VS benötigen, ein entsprechender Zugang nur dann gewährt werden kann, wenn
  - a) sie nachweislich Kenntnis von den Verschlussachsen haben müssen,
  - b) sie für Verschlussachsen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ von der jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörde, benannten Sicherheitsbehörde oder einer anderen zuständigen Sicherheitsbehörde eine Sicherheitsermächtigung (PSC) erhalten haben,
  - c) sie über die geltenden Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-VS belehrt wurden und ihre Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Schutzes solcher Verschlussachsen anerkannt haben.
2. Will ein Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger einen Drittstaatsangehörigen in einer Position beschäftigen, die den Zugang zu Verschlussachsen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ erfordert, so liegt es in der Verantwortung des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die an dem Ort gelten, an dem der Zugang zu den EU-VS gewährt werden soll, das Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung der betreffenden Person einzuleiten.
3. Ein Sicherheitsbescheid für Unternehmen wird von der nationalen Sicherheitsbehörde, benannten Sicherheitsbehörde oder von einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde eines Mitgliedstaats ausgestellt und gibt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Auskunft darüber, dass ein Unternehmen in der Lage ist, EU-VS bis zu dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“) in seinen Einrichtungen zu schützen.

4. Das Organ oder die Einrichtung der Union muss in der Funktion als öffentlicher Auftraggeber bzw. Vergabebehörde der entsprechenden nationalen Sicherheitsbehörde, beauftragten Sicherheitsbehörde oder sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde über seine bzw. ihre Sicherheitsbehörde mitteilen, dass für die Ausführung des Auftrags oder der Finanzhilfevereinbarung ein Sicherheitsbescheid für Unternehmen erforderlich ist.
  5. Wenn während eines Verfahrens für die Auftragsvergabe oder die Gewährung von Finanzhilfen den Einrichtungen der Bewerber, Bieter oder Antragsteller Verschlussssachen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ zur Verfügung gestellt werden müssen, ist ein Sicherheitsbescheid für Unternehmen erforderlich.
  6. Das Organ oder die Einrichtung der Union muss in der Funktion als öffentlicher Auftraggeber bzw. Vergabebehörde über seine bzw. ihre Sicherheitsbehörde die Bestätigung erhalten haben, dass ein Sicherheitsbescheid für Unternehmen für den Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer bzw. den Antragsteller oder Finanzhilfeempfänger ausgestellt wurde, bevor sie diesem Zugang zu EU-VS gewähren.
  7. Stellen Mitgliedstaaten nach innerstaatlichem Recht für bestimmte Einrichtungen keinen Sicherheitsbescheid für Unternehmen aus, so muss der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabebehörde mit der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde oder beauftragten Sicherheitsbehörde überprüfen, ob diese Einrichtungen in der Lage sind, EU-VS auf dem erforderlichen Schutzniveau zu bearbeiten.
  8. Mit Ausnahme der unter Nummer 7 genannten Fälle darf das Organ oder die Einrichtung der Union in der Funktion als öffentlicher Auftraggeber bzw. Vergabebehörde einen als Verschlussssache eingestuften Auftrag oder eine als Verschlussssache eingestufte Finanzhilfevereinbarung erst dann unterzeichnen, wenn es/sie über seine/ihre Sicherheitsbehörde von der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde, der beauftragten Sicherheitsbehörde oder einer anderen zuständigen nationalen Behörde die Bestätigung erhalten hat, dass ein entsprechender Sicherheitsbescheid für Unternehmen ausgestellt wurde.
  9. Die Aufhebung eines Sicherheitsbescheids für Unternehmen durch die betreffende nationale, beauftragte oder sonstige zuständige Sicherheitsbehörde stellt für den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabebehörde einen hinreichenden Grund dar, den als Verschlussssache eingestuften Auftrag oder die als Verschlussssache eingestufte Finanzhilfevereinbarung zu kündigen oder einen Bewerber, Bieter oder Antragsteller von dem Vergabeverfahren auszuschließen.
- Bestimmungen für die Ausschreibung und Durchführung von als Verschlussssache eingestuften Aufträgen oder Finanzhilfevereinbarungen**
10. Werden einem Bewerber, Bieter oder Antragsteller während des Vergabe- oder Auswahlverfahrens EU-VS zur Verfügung gestellt, muss die Ausschreibung bzw. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Verpflichtung enthalten, dass der nicht ausgewählte Bewerber, Bieter oder Antragsteller alle als Verschlussssache eingestuften Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist zurückzugeben hat.
  11. In der Regel ist der Auftragnehmer oder der Finanzhilfeempfänger verpflichtet, bei der Kündigung des als Verschlussssache eingestuften Auftrags oder der als

Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarung oder bei Beendigung der Teilnahme eines Finanzhilfeempfängers alle in seinem Besitz befindlichen EU-VS an den öffentlichen Auftraggeber bzw. an die Vergabebehörde zurückzugeben.

12. Die besonderen Bestimmungen für die Vernichtung von EU-VS während der Ausführung eines als Verschlussache eingestuften Auftrags bzw. einer als Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarung oder im Falle seiner bzw. ihrer Kündigung werden in der Geheimschutzklausel festgelegt.
13. Wird dem Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger nach der Kündigung eines als Verschlussache eingestuften Auftrags bzw. einer als Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarung gestattet, EU-VS in seinem Besitz zu behalten, so muss der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger die in dieser Verordnung niedergelegten Mindeststandards weiterhin einhalten und die Vertraulichkeit der EU-VS weiterhin schützen.
14. Die für den Schutz von EU-VS maßgeblichen Bedingungen, unter denen der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger Unteraufträge vergeben darf, müssen sowohl in der Ausschreibung oder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als auch in dem als Verschlussache eingestuften Auftrag oder in der als Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarung festgelegt werden.
15. Der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger muss die Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabebehörde einholen, bevor er Teile eines als Verschlussache eingestuften Auftrags oder einer als Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarung als Unterauftrag vergibt.
16. Der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle im Rahmen von Unteraufträgen vergebenen Tätigkeiten im Einklang mit den Mindeststandards dieser Verordnung ausgeführt werden und darf einem Unterauftragnehmer EU-VS nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabebehörde zur Verfügung stellen.
17. In Bezug auf die vom Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger erstellten EU-VS gilt das Organ oder die Einrichtung der Union, das bzw. die in der Funktion als öffentlicher Auftraggeber bzw. Vergabebehörde fungiert, als Herausgeber und übt die dem Herausgeber zustehenden Rechte aus.
18. Verlangt ein Mitgliedstaat nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Aufträge, Finanzhilfevereinbarungen oder Unteraufträge des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ einen Sicherheitsbescheid für Unternehmen oder eine Sicherheitsermächtigung der Mitarbeiter, so dürfen die Organe und Einrichtungen der Union als öffentliche Auftraggeber bzw. Vergabebehörden diese innerstaatlichen Anforderungen nicht dazu nutzen, anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen oder Bieter, Antragsteller, Auftragnehmer, Finanzhilfeempfänger oder Unterauftragnehmer aus Mitgliedstaaten, die keine derartigen Anforderungen an einen Sicherheitsbescheid für Unternehmen oder eine Sicherheitsermächtigung für den Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ haben, von den entsprechenden Aufträgen, Finanzhilfevereinbarungen oder Unteraufträgen oder von den entsprechenden Vergabeverfahren auszuschließen.

## **Besuche im Zusammenhang mit als Verschlusssache eingestuften Aufträgen und Finanzhilfevereinbarungen**

19. Benötigen die Organe und Einrichtungen der Union, die Auftragnehmer, die Finanzhilfeempfänger oder die Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung eines als Verschlusssache eingestuften Finanzhilfevereinbarung Zugang zu Informationen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ in den Räumlichkeiten des jeweils anderen, werden im Benehmen mit den betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden, benannten Sicherheitsbehörden oder sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörden Besuche vereinbart.
20. Für die in Nummer 19 genannten Besuche gelten folgende Anforderungen:
  - a) Der Besuch muss einen offiziellen Zweck im Zusammenhang mit einem als Verschlusssache eingestuften Auftrag oder einer als Verschlusssache eingestuften Finanzhilfevereinbarung haben.
  - b) Besucher müssen im Besitz einer Sicherheitsermächtigung mit dem erforderlichen Geheimhaltungsgrad sein und nachweislich Einsicht in die betreffenden Verschlusssachen benötigen, um Zugang zu EU-VS zu erhalten, die bei der Ausführung eines als Verschlusssache eingestuften Auftrags oder einer als Verschlusssache eingestuften Finanzhilfevereinbarung verwendet oder erstellt werden.
  - c) Mindestens 15 Tage vor dem Besuchstermin ist ein förmlicher Besuchsantrag entweder bei der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde oder benannten Sicherheitsbehörde der Einrichtung oder bei der Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union zu stellen.
21. Im Rahmen spezifischer Projekte können die zuständige nationale Sicherheitsbehörde oder beauftragte Sicherheitsbehörden und die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union ein Verfahren vereinbaren, nach dem Besuche im Zusammenhang mit einem bestimmten als Verschlusssache eingestuften Auftrag oder einer bestimmten als Verschlusssache eingestuften Finanzhilfevereinbarung direkt zwischen dem Sicherheitsbeauftragten des Besuchers und dem Sicherheitsbeauftragten der zu besuchenden Einrichtung vereinbart werden können. Ein solches außerordentliches Verfahren muss in den Sicherheitsanweisungen für das Programm oder das Projekt oder in anderen spezifischen Vereinbarungen festgelegt werden.
22. Besuche, die mit einem Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ einhergehen, müssen unmittelbar zwischen der entsendenden und der empfangenden Einrichtung vereinbart werden.

## **Elektronische Übermittlung von EU-VS im Zusammenhang mit als Verschlusssache eingestuften Aufträgen und Finanzhilfevereinbarungen**

23. Die elektronische Bearbeitung und Übermittlung von EU-VS muss im Einklang mit Kapitel 5 Abschnitt 5 erfolgen.

Die Kommunikations- und Informationssysteme, die sich im Besitz eines Auftragnehmers, Finanzhilfeempfängers oder Unterauftragnehmers befinden und für die Bearbeitung und Speicherung von EU-VS im Rahmen der Ausführung des Auftrags oder der Finanzhilfevereinbarung verwendet werden, müssen von der

Sicherheitsakkreditierungsstelle („SAA“) des Lands oder der internationalen Organisation, unter deren Aufsicht der Auftragnehmer, Finanzhilfeempfänger oder Unterauftragnehmer tätig ist, zugelassen werden.

Jede elektronische Übermittlung von EU-VS im Rahmen von als Verschlussache eingestuften Aufträgen und Finanzhilfevereinbarungen muss durch nach Artikel 42 zugelassene kryptografische Produkte geschützt werden.

24. Die Sicherheitsakkreditierung des Kommunikations- und Informationssystems des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers, mit dem EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ bearbeitet werden sollen, und jede Zusammenschaltung dieses Systems mit anderen Systemen kann dem Sicherheitsbeauftragten des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers übertragen werden, wenn dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Im Fall einer Übertragung dieser Aufgabe ist der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger für die Umsetzung der in der Geheimschutzklausel beschriebenen Sicherheitsanforderungen verantwortlich, wenn er Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in seinem Kommunikations- und Informationssystem bearbeitet. Die betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden oder beauftragten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsakkreditierungsstellen sind weiterhin für den Schutz von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, die vom Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger bearbeitet oder gespeichert werden, verantwortlich sowie berechtigt, die vom Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger dem Organ oder der Einrichtung der Union in der Funktion als öffentlicher Auftraggeber bzw. Vergabebehörde und, sofern dies aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, der zuständigen nationalen Sicherheitsakkreditierungsstelle eine Konformitätserklärung vorlegen, mit der bescheinigt wird, dass das Kommunikations- und Informationssystem des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers sowie damit verbundene Zusammenschaltungen für die Bearbeitung und Speicherung von EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ zugelassen wurden.

#### **Beförderung von EU-VS im Zusammenhang mit als Verschlussache eingestuften Aufträgen und Finanzhilfevereinbarungen als Handgepäck**

25. Die Beförderung von Verschlussachen im Zusammenhang mit als Verschlussache eingestuften Aufträgen und Finanzhilfevereinbarungen als Handgepäck muss strengen Sicherheitsanforderungen unterliegen.
26. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers innerhalb der Union als Handgepäck mitgeführt werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- Der verwendete Umschlag bzw. die verwendete Verpackung ist blickdicht und enthält keinerlei Hinweis auf die Einstufung des Inhalts.
  - Die Verschlussachen verbleiben ununterbrochen im Besitz des Überbringers.

- c) Der Umschlag bzw. die Verpackung wird erst am endgültigen Bestimmungsort geöffnet.
27. Bei Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ wird eine Beförderung als Handgepäck von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers innerhalb eines Mitgliedstaats im Voraus zwischen der Ausgangs- und der Eingangsstelle vereinbart.
- Die Ausgangsstelle unterrichtet die Eingangsstelle über die Einzelheiten der Sendung, darunter das Aktenzeichen, die Einstufung, die voraussichtliche Ankunftszeit und den Namen des Kuriers. Die Beförderung als Handgepäck ist zulässig, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die Verschlussachen werden in einem doppelten Umschlag bzw. in einer doppelten Verpackung befördert.
  - b) Der äußere Umschlag bzw. die äußere Verpackung ist gesichert und enthält keine Hinweise auf die Einstufung des Inhalts, und auf dem inneren Umschlag ist der Geheimhaltungsgrad angegeben.
  - c) Die EU-VS verbleiben ununterbrochen im Besitz des Überbringers.
  - d) Der Umschlag bzw. die Verpackung wird erst am endgültigen Bestimmungsort geöffnet.
  - e) Der Umschlag bzw. die Verpackung wird in einer verschließbaren Aktentasche oder einem ähnlichen zugelassenen Behältnis befördert, dessen Größe und Gewicht es ermöglichen, dass die Verschlussache jederzeit vom Überbringer verwahrt werden kann.
  - f) Der Kurierdienst führt einen von seiner zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestellten Kurierausweis mit sich, mit dem er ermächtigt wird, die angegebene Verschlussache zu befördern.
28. Werden Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers im Handgepäck von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert, gelten neben den in Nummer 27 genannten Anforderungen die folgenden zusätzlichen Regeln:
- a) Der Kurier ist bis zur Übergabe an den Empfänger für die sichere Verwahrung der beförderten Verschlussache verantwortlich.
  - b) Im Falle einer Verletzung der Sicherheit kann die nationale Sicherheitsbehörde oder beauftragte Sicherheitsbehörde des Absenders beantragen, dass die Behörden des Landes, in dem die Verletzung erfolgte, eine Untersuchung durchführen, ihre Ergebnisse melden und gegebenenfalls rechtliche oder sonstige Maßnahmen ergreifen.
  - c) Der Kurier muss über alle während der Beförderung einzuhaltenden sicherheitsrelevanten Verpflichtungen belehrt worden sein und eine entsprechende Bestätigung unterzeichnet haben.
  - d) Die Anweisungen für den Kurier sind dem Kurierausweis beizufügen.
  - e) Der Kurier muss eine Beschreibung der Sendung und der Route erhalten haben.

- f) Der Kurierausweis und die zugehörigen Dokumente müssen nach Abschluss der Reise(n) an die ausstellende nationale Sicherheitsbehörde oder beauftragte Sicherheitsbehörde zurückgegeben oder vom Empfänger des Kurierausweises zu Kontrollzwecken aufbewahrt werden.
- g) Wenn der Zoll, die Einwanderungsbehörden oder die Grenzpolizei eine Untersuchung und Kontrolle der Sendung verlangen, muss ihnen gestattet werden, ausreichende Teile der Sendung zu öffnen und einzusehen, um sich zu vergewissern, dass sie kein anderes als das angegebene Material enthält.
- h) Der Zoll sollte aufgefordert werden, den amtlichen Charakter der Versandpapiere und der vom Kurier mitgeführten Ermächtigungsunterlagen zu achten.

Wird eine Sendung durch den Zoll geöffnet, so sollte dies unter Ausschluss unbefugter Personen und nach Möglichkeit in Anwesenheit des Kuriers erfolgen. Der Kurier muss verlangen, dass die Sendung neu verpackt wird, und die kontrollierenden Behörden bitten, die Sendung wieder zu verschließen und schriftlich zu bestätigen, dass sie von ihnen geöffnet wurde.

29. Die Beförderung von Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „SECRET UE/EU SECRET“ im Handgepäck von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers in einen Drittstaat oder zu einer internationalen Organisation unterliegt den Bestimmungen des Geheimschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation.

**Beförderung von EU-VS durch kommerzielle Kurierdienste und als Fracht im Zusammenhang mit als Verschlusssache eingestuften Aufträgen und Finanzhilfevereinbarungen**

30. Die Beförderung von EU-VS durch kommerzielle Kurierdienste muss im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs IV erfolgen.
31. Für die Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen für die Beförderung von Verschlusssachen als Fracht müssen folgende Grundsätze gelten:
- a) Die Sicherheit muss vom Ausgangsort bis zum endgültigen Bestimmungsort in allen Phasen der Beförderung gewährleistet sein.
  - b) Das Schutzniveau für eine Sendung muss sich nach dem höchsten Geheimhaltungsgrad der in der Sendung enthaltenen Materialien richten.
  - c) Die für die Beförderung zuständigen Unternehmen benötigen einen Sicherheitsbescheid für Unternehmen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads. In solchen Fällen muss das Personal, das die Sendung bearbeitet, eine Sicherheitsermächtigung besitzen.
  - d) Vor jeder grenzüberschreitenden Verbringung von Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ muss der Absender einen Beförderungsplan aufstellen, der von der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde, benannten Sicherheitsbehörde oder sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörden genehmigt werden muss.
  - e) Die Beförderung muss nach Möglichkeit ohne Umwege erfolgen und so rasch abgeschlossen werden, wie es die Umstände erlauben.

- f) Nach Möglichkeit werden nur Beförderungsrouten gewählt, die durch die Mitgliedstaaten führen. Beförderungsrouten, die durch Drittstaaten führen, dürfen nur gewählt werden, wenn sie von der nationalen Sicherheitsbehörde, benannten Sicherheitsbehörde oder von sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörden des Staates des Absenders wie auch des Empfängers genehmigt worden sind.